

Überwachung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg

Arbeitshilfe Stellungnahme zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet

Stand: 14.08.2018



Autoren

Niklas Zigelli, DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Stuttgart

Alexander Freygang, Wasserversorgung/ -gewinnung, Stadtwerke Pforzheim

Bild: © Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG



Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Personen, die in der Praxis für die Überwachung von Wasserschutzgebieten zuständig sind. Dieses, sowie das übergeordnete Dokument „Handlungsorientierung für Wasserversorger“ ist auf der Homepage der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg (<http://www.dvgw-bw.de>) verfügbar.

Allgemein

Die Wasserversorgung konkurriert mit den unterschiedlichsten ober- und unterirdischen Nutzungsformen (z.B. Landwirtschaft, Gewerbegebiete, Tagebau). Aus eigenem Antrieb aber auch durch §44 Abs. 3 WG sind Wasserversorger darauf bedacht, vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte des Grundwassers umzusetzen. Die Stellungnahme zu Vorhaben in Wasserschutzgebieten ist eine solche vorbeugende Maßnahme, mit dem Ziel negative Beeinträchtigungen für die Grundwasserressource im Wasserschutzgebiet zu vermeiden bzw. zu verringern. Dies können z.B. der Bau und Betrieb von Industriebetrieben, Straßen, Leitungstrassen, Geothermieanlagen, Windenergieanlagen, etc. sein.

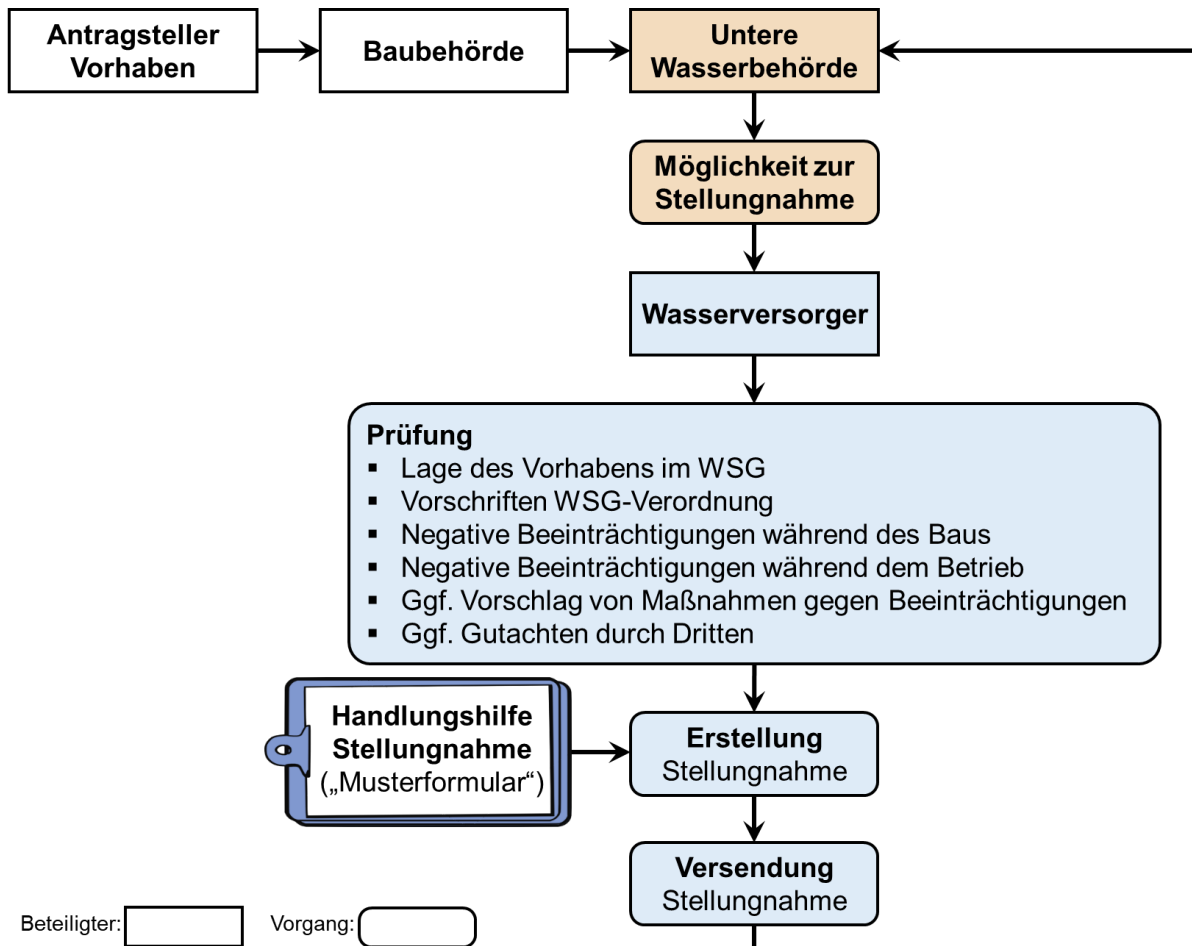
Ein Wasserversorger ist als Träger öffentlicher Belange von der Genehmigungsbehörde (i.d.R. Untere Wasserbehörde) bei Maßnahmen zu informieren, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Eine diesbezügliche Sensibilisierung der Genehmigungsbehörde sollte vom Wasserversorger angestrebt werden.

Der Wasserversorger hat nun die Möglichkeit durch eine fachliche Stellungnahme den Bauvorgang und die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu beeinflussen, indem es auf mögliche Grundwasserbeeinträchtigungen hinweist und ggf. Vorschläge zur Minderung der Beeinträchtigung macht. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die Stellungnahme.

Grundsätzlich sind die Vorgaben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung bindend. Es empfiehlt sich aber auch darüber hinaus Stellungnahmen zu verfassen, wenn negative Auswirkungen für das Wasserschutzgebiet, das Dargebot oder die Güte des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können.

Vorgehen

Im Folgenden ist der idealisierte Ablauf einer Stellungnahme bei einem das Grundwasser beeinträchtigenden Bauvorhaben dargestellt.



Die DVGW-Landesgruppe Nord hat folgende „Arbeitshilfen für Vorhaben in Wasserschutzgebieten“ erstellt, die detailliert auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und einzuleitenden Maßnahmen eingehen und als Hilfe zur Erstellung der konkreten Stellungnahme dienen:

- Geothermieanlagen in Wasserschutzgebieten
- Grünlandumbruch in Wasserschutzgebieten
- Leitungstrassen in Wasserschutzgebieten
- Sand- und Kiesabbau in Wasserschutzgebieten
- Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten
- Beregnungsbrunnen in Wasserschutzgebieten

Die Arbeitshilfen können bei dem zuständigen Referenten der Landesgruppe Nord unter folgenden Kontaktdaten angefragt werden: Herr Ralf Heuer, Tel: 040284114-50, Mail: heuer@dvgw-nord.de

Musterformular

Stellungnahme zu Bauvorhaben

*Stadtwerke Musterstadt
Musterstraße
Musterstadt*

Bauvorhaben

Bauherr

Name

Straße

Ort

Datum

Baugrundstück

Geb. Nr.

Straße

Flurst. Nr. Gewinn

Das Bauvorhaben liegt in Zone des Wasserschutzgebietes .

Folgende Beeinträchtigungen können während des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden:

Beeinträchtigungen	Vorschläge vorsorgender Maßnahmen

Folgende Beeinträchtigungen können während des Betriebes nicht ausgeschlossen werden:

Beeinträchtigungen	Vorschläge vorsorgender Maßnahmen

Es wird darum gebeten die Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet kritisch zu beurteilen und entsprechende vorsorgende Maßnahmen verpflichtend vorzuschreiben.

Stadtwerke Musterstadt

Unterschrift